

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Scala III

für Gesellschaftsverträge bei  
Aktien-Gesellschaften, auf länger als  
10 Jahre, von der gesammten Ver-  
mögenseinlage, für Glücksver-  
träge vom Gewinnste, oder bei  
Hoffnungskäufen beweglicher  
Sachen (auch Auren), für Kauf-  
verträge nach dem Werthe beweg-  
licher Sachen, Schuldverschrei-  
bungen, wenn sie auf den Ueber-  
bringer lauter (Sparkassabüchel sind  
hier nicht inbegriffen) u. s. w.

	fl.	Bis	fl.	fl.	kr.
über	10	"	20	—	07
"	20	"	30	—	13
"	30	"	50	—	19
"	50	"	100	—	32
"	100	"	150	—	63
					94

über	fl.	fl.	fl.	kr.
150	"	200	1	25
200	"	400	2	50
400	"	600	3	75
600	"	800	5	—
800	"	1.000	6	25
1.000	"	1.200	7	50
1.100	"	1.600	10	—
1.600	"	2.000	12	50
2.000	"	2.400	15	—
2.400	"	2.800	17	50
2.800	"	3.200	20	—
3.200	"	3.600	21	50
3.600	"	4.000	22	—

über 4.000 fl. ist von je 200 fl. eine  
Mehrgebühr sammt dem außer-  
ordentlichen Zuschlage von 1 fl.  
25 kr. zu entrichten, wobei ein  
Restbetrag von weniger als 200 fl.  
als voll anzunehmen ist.

## Bestimmungen.

über die Stempelgebühr bei Rechnungen der Kaufleute und  
Gewerbetreibenden.

Rechnungen bis einschließlich 10 fl. sind gebührenfrei, ferner trägt die Gebühr 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt. Bei Forderungen über 50 fl. beträgt die Stempelgebühr per Bogen 5 kr.

Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels und Gewerbebetriebes an Handel oder Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldirung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti von jedem Bogen 5 kr.

Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie unter der Tarifpost 47a für Empfangscheine festgesetzten Gebühr.

Für bilanzirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden wird die einseitigen Verkehr festgesetzte Gebühr auf 5 kr. ermäßigt. Inwiefern wird die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862 festgesetzte Gebühr für Rechnungen, welche Handel- und Gewerbetreibende über Forderungen für Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes sich gegenseitig oder an andere Personen ausstellen, auf 1 kr. von jedem Bogen herabgesetzt, wenn der Betrag der Forderung 10 fl. nicht erreicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer Correspondenz aufgenommen, oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigelegt werden.